



Niedersächsische
Landgesellschaft mbH

Gemeinde Herzlake
Landkreis Emsland

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „An der Mühle“

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Herzlake diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Mühle“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte als Satzung beschlossen.

Herzlake, den 16.11.2017

gez. Böskén

L.S.

gez. Bölscher

Bürgermeister

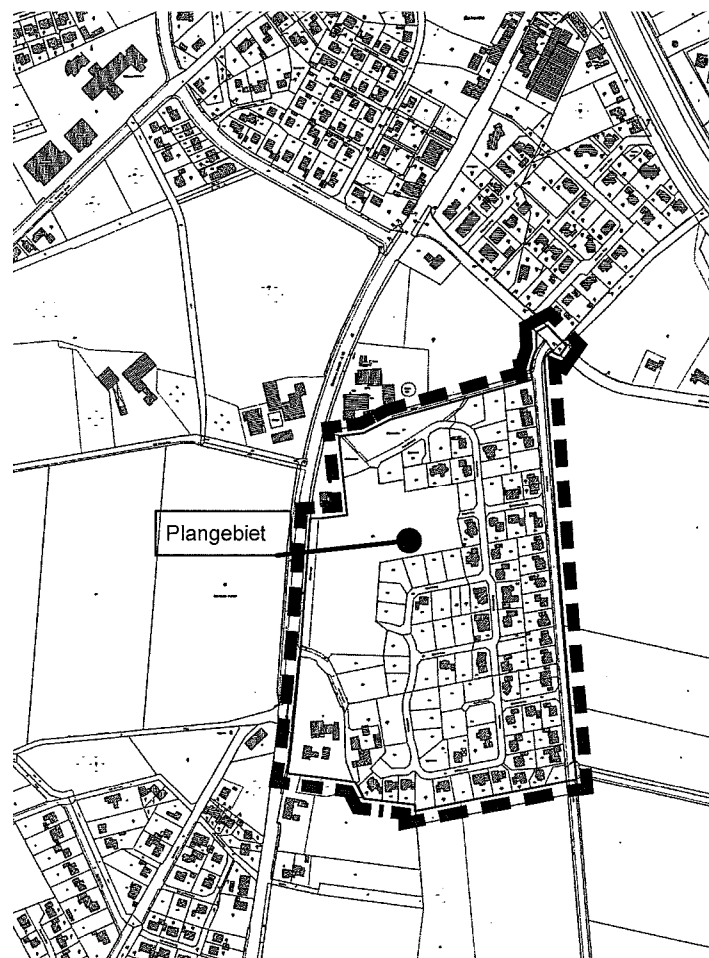
Gemeindedirektor

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Mühle“ entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32, rechtskräftig seit dem 15.08.2000.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der untenstehenden Übersichtskarte (Auszug aus der ALK) hervor.



§ 2 Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen

Eingriffsregelung – Zuordnung gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 32 „An der Mühle“ verursacht bei der Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft, welche auszugleichen sind.

Statt der zugeordneten Flurstücke aus dem Bebauungsplan Nr. 32 „An der Mühle“

- 1) Her-017 Flurstück 74, Flur 15, Gemarkung Herzlake, 5.300 m²
4.000 Werteinheiten (WE)
- 2) Her-027 Flurstück 3, Flur 15, Gemarkung Herzlake, 4.700 m²
3.300 Werteinheiten (WE)
- 3) Her- 037 Flurstück 54, Flur 15, Gemarkung Herzlake, 6.200 m²
4.300 Werteinheiten (WE)

werden für die Neuordnung der Werteinheiten aufgrund des Wegfalls der drei oben beschriebenen Flurstücke 11.600 Werteinheiten des Her-086 Flurstück 27, Flur 17, Gemarkung Herzlake – außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes - durch diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 in Anspruch genommen.

§ 3 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Mühle“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Mühle“ bleiben unberührt.

Verfahrensvermerke

Die Bebauungsplanänderung wird ausgearbeitet von der



Niedersächsische
Landgesellschaft mbH

Geschäftsstelle Osnabrück

Am Schölerberg 6
49082 Osnabrück
info-osnabrueck@nlg.de
www.nlg.de

Telefon: 0541/957 33-0
Telefax: 0541/957 33 33

Osnabrück, den

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Mühle“ ohne örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen.

Es wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10. Mai 2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Herzlake, den 16.11.2017

L.S.

gez. Bölscher
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2017 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Mühle“ und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10. Mai 2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Herzlake, den 16.11.2017

L.S.

gez. Bölscher
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Mühle“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08. November 2017 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Herzlake, den 16.11.2017

L.S.

gez. Bölscher
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Mühle“ wurde am 30. November 2017 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 34 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB veröffentlicht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Mühle“ ist damit am 30. November 2017 rechtsverbindlich geworden.

Herzlake, den 30.11.2017

L.S.

gez. Bölscher
Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Herzlake, den

Gemeindedirektor